

2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Pasewalk (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-8) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 10.12.2015 die 2. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk, beschlossen durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 26.06.2003, am 01.08.2003 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertreter am 29.01.2004 in Kraft getreten am 01.08.2003 erhält im § 8 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang

des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang zu fällender Baum 50 – 99 cm	= Pflanzung eines Ersatzbaumes
Stammumfang zu fällender Baum 100 – 150 cm	= Pflanzung von zwei Ersatzbäumen
Stammumfang zu fällender Baum über 150 cm	= Pflanzung von drei Ersatzbäumen

Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort sowie der Gesundheitszustand, der gestalterische und historische Wert des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

Zur Neupflanzung sind Bäume zu verwenden, die Baumschulqualität entsprechen, wobei der Stammumfang der Laubbäume mindestens 14 – 16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat. Als Ersatzpflanzung sollten vorwiegend heimische Bäume verwendet werden

Die Frist zur Ersatzbaumpflanzung wird auf 2 Jahre nach dem Eingriff festgelegt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 11.12.2015


Nachtweih
Bürgermeisterin



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Nachtweih
Bürgermeisterin



Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 18.12.2015.